



## Jugendtreff Sipplingen

### Hausordnung

1. Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Gemeinde Sipplingen und steht jungen Menschen zwischen 14 Jahren und 23 Jahren als Angebot der kommunalen Jugendarbeit zur Verfügung. Die jeweilige Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Es gelten vorerst individuelle Öffnungszeiten, die nach jedem Treffen von den Jugendlichen bestimmt werden. Der Jugendtreff hat an den jeweiligen Tagen in dem Zeitraum von 17:00 bis 00:00 Uhr (nach Jugendschutzgesetz) geöffnet. Insbesondere sind die Schließungszeiten **genauestens** einzuhalten.
3. Beim Verlassen des Jugendtreffs ist insbesondere auf folgendes zu achten: Elektr. Lichter/Beleuchtung bzw. Kerzen und Sonstiges ausschalten bzw. löschen, Fenster schließen, elektrische Geräte abschalten, aufräumen, die Heizung ist ausschalten / drosseln sowie Türe abschließen.
4. Die Schlüssel sind beim Jugendsprecher abzuholen. Der Verlust eines Schlüssels ist zunächst unverzüglich bei den Verantwortlichen zu melden. Diese zeigen den Verlust bei der Gemeinde an. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel sind von demjenigen zu übernehmen, der den Schlüssel verloren hat.
5. Veranstalter/innen und Besucher/innen erkennen mit ihrer Anwesenheit die Hausordnung für das Gebäude und das zugehörige Gelände als verbindlich an und haben sich ohne Ausnahmen an die gegebenen Regeln zu halten.
6. Hausrecht übt die Gemeinde Sipplingen, das Jugendtreffteam oder Personen aus, welche von diesen bestimmt wurden. Diese Personen achten auf die Einhaltung der Hausordnung. Ihren Anweisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.
7. Die Aufsichtspflicht trägt das Jugendtreffteam bzw. die Personen die an diesem Tag bestimmt wurden. Allerdings **muss** mindestens eine volljährige Person anwesend sein.
8. Feiern, Feste und Veranstaltungen, die die normalen Öffnungszeiten überschreiten, müssen von der Gemeinde Sipplingen genehmigt werden. Sie enden spätestens zur gesetzlichen Sperrstunde.
9. Im Jugendtreff hängen die Jugendschutzbestimmungen aus. Diese sind strikt einzuhalten.
10. Der Konsum von Alkohol ist vorerst nicht gestattet. Mitbringen, Konsum und Verteilen eigener alkoholischer Getränke ist verboten.
11. Die Getränke werden ohne Gewinnerzielungsabsicht vom Jugendtreffteam an die Jugendlichen verkauft. Demnach wird keine Schankerlaubnis benötigt.

12. Alle unsittlichen, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird, ist zu unterlassen.
13. Rauchen ist im Haus und auf dem Gelände verboten.
14. Personen, die im Gebäude, bzw. auf dem Gelände des Jugendtreffs Drogen nehmen, anbieten und/oder veräußern, werden sofort des Geländes verwiesen und ausnahmslos angezeigt.
15. Wer andere verletzt und/oder Sachbeschädigungen verursacht, muss für die entstandenen Schäden aufkommen und mit einem Hausverbot rechnen.
16. Grundsätzlich ist auf eine möglichst hohe Rücksichtnahme, insbesondere auf möglichst geringe Lärmbelästigung für Nachbarschaft und Anlieger zu achten.
17. Bei Nichteinhaltung von Regeln dieser Hausordnung kann ein Hausverweis bzw. Hausverbot erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde, dem Jugendtreffteam oder von Personen, welche von diesen bestimmt wurden.
18. Gemeinsame Kochaktionen sind bei der Gemeinde Sipplingen anzumelden. Ein Verkauf von Speisen ist zu unterlassen.
19. Die Gemeinde Sipplingen behält sich vor, die Hausordnung regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sipplingen, 23.03.2023



Oliver Gortat  
Bürgermeister